

# Gemeindeordnung

für das

Land Vorarlberg.

## Erstes Hauptstück.

### Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§. 1. Die dormaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, solange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung eintritt.

§. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landes-Ausschusses nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthums (§. 69), ihrer Anstalten und Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung darf wider deren Willen nicht stattfinden.

Zu einem solchen Gemeindebeschlusse wird die Zustimmung von zwei Drittheil der in der Gemeinde zur Wahl des Ausschusses Stimmberechtigten erfordert, welche zwei Drittheil der Höchstbesteuerten, direkte- und Vermögenssteuer zusammengenommen, in sich begreifen.

§. 3. Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit Anderen in Eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abge sondert zu Ortsgemeinden konstituiert werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. (Art. VII. des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden. Zu einem solchen Gemeindebeschlusse wird die Zustimmung von zwei Drittheil der in der Gemeinde zur Wahl des Ausschusses Stimmberechtigten erfordert, welche zugleich zwei Drittheil der Höchstbesteuerten, direkte- und Vermögenssteuer zusammen genommen, in sich begreifen.

§. 4. Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist über bezügliche Einigung der betreffenden Gemeinden, nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-ausschusses erforderlich.

§. 5. Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude, nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen. (Art. I des Gesetzes v. 5. März 1862.)

## Zweites Hauptstück.

### Von den Gemeindegliedern.

§. 6. Gemeindeglieder sind:

1. Die Gemeindebürger, welchen auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung das Bürgerrecht zu steht,

2. diejenigen, welche, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, das Heimatrecht in der Gemeinde erworben haben, dann

3. diejenigen, welche ohne in der Gemeinde heimatsberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen eigenthümlichen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen, den ständigen Aufenthalt in derselben bedingenden Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder von der Gemeinde zur Vermögenssteuer (§. 79) einbezogen werden.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

§. 7. Die Heimatsverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. Dezember 1863 bestimmt.

§. 8. Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§. 9. 1. Die Gemeindeglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

2. Die im §. 6, sub 1 und 2 bezeichneten Gemeindeglieder haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

3. An den besonderen Rechten der Bürger, sowie an den für sie bestehenden Stiftungen und Anstalten haben nur diese Antheil. Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 10. Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zur Last fallen. (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Das Gleiche gilt auch von den im §. 6, sub 3 bezeichneten Gemeindegliedern.

Wer sich durch eine bezügliche Verfügung der Gemeinde gedrückt fühlt, kann sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

§. 11. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

### Drittes Hauptstück.

#### Von der Gemeindevertretung.

§. 12. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten. (Art. VIII des Gesetzes vom 25. März 1862.)

§. 13. Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden von weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem 3 oder 2 Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100—300 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 12, 301—600 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 18, 601—1000 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 24 und mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 30 Mitgliedern.

Bei jenen Gemeinden, welche bisher eine größere Zahl von Ausschußmitgliedern hatten, als es nach der Klassifikation dieses §. auf sie treffen würde, kann, wenn die Majorität der Wahlberechtigten sich dafür ausspricht, die bisher bestandene Anzahl der Ausschußmänner beibehalten werden.

§. 14. In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhandelter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Ausschußmitglieder zu betragen hat. Ist diese Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.

§. 15. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und aus mindestens zwei Gemeinderäthen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen.

Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

§. 16. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

§. 17. Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeindevahlordnung.

§. 18. Der Gemeindeausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe.

Die Gemeindevahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Die Gemeinderäthe werden nach der Zahl der Stimmen, mit welchen sie gewählt wurden, gereiht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos über den Vorzug in der Reihenfolge. In dieser Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

§. 19. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß oder Ersatzmanne, oder zum Mitglied des Gemeindevorstandes anzunehmen.

a) Das Recht, die Wahl nach beiden Richtungen abzulehnen haben nur

1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen;
4. Personen die über 60 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, welche in drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden als Ausschuß- oder Ersatzmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode;
6. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
7. Diejenigen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

b) Das Recht, die Wahl in den Gemeindevorstand abzulehnen, haben diejenigen, welche die Stelle eines Gemeindevorstehers durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode.

Wem ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, ist schuldig auf Verlangen der Gemeindevertretung eine Geldbuße von 100 fl. in den Gemeindearmenfond zu bezahlen.

§. 20. Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 21. Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Sollte jedoch der Abgang von Ausschußmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage, der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

§. 22. Die Bestimmungen des §. 21 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes.

§. 23. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben.

§. 24. Das Amt eines Ausschuß- oder Ersatzmannes ist unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindegeldmitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindefasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baarem Auslagen.

§. 25. Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeindevahlordnung genannten strafbaren Handlung oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Konkurs- oder Ausgleichs-Behandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

## Viertes Hauptstück.

### Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde:

#### Erster Abschnitt.

##### Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 26. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

- a) ein selbständiger und
- b) ein übertragener. (Art. IV des Ges. v. 5. März 1862.)

§. 27. Der selbständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindeftraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
4. Die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindevohlthätigkeitsanstalten;
9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbiethungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. (Art. V des Gesetzes v. 5. März 1862.)

§. 28. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes v. 5. März 1862.)

#### Zweiter Abschnitt.

##### Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.

§. 29. Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu. —

§. 30. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 31. Der Ausschuss hat dem Gemeindevorstande zur Beforgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuss zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§. 32. Die Bestimmungen der §§. 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§. 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Ges. v. 5. März 1862);
3. die Verleihung des Bürgerrechtes gegen Entrichtung der ortsüblichen Bürgereinkaufstaxe, dann die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Im Falle der Verehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger ist für dieselbe die für Frauen ortsübliche Bürgereinkaufstaxe zu entrichten;
4. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungs-Rechtes von Stiftungen.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt bei der Wahl der selbständigen Seelforger und der Kapläne an den Orten, wo das Präsentationsrecht für diese Stellen der eigenen Gemeinde zusteht.

§. 34. Insoweit die Handhabung bestimmter Geschäfte der Ortspolizei aus höheren Staatsrücksichten nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschrift eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen.

Der Ausschuss ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 35. Der Ausschuss hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuss den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§. 36. Der Ausschuss wählt aus den Gemeindegliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsverfuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

§. 37. Der Ausschuss ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde oder in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landesauschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

§. 38. Der Ausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 94.

§. 39. Der Ausschuss überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommiss-

fionen zu bestellen. Zu solchen Kommissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Kasse untersuchen zu lassen.

§. 40. Der Ausschuß tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder oder von der politischen Bezirksbehörde, oder in einen, den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesauschusse verlangt wird.

§. 41. Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig vorzulandenden Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschußmänner und bezüglich der Vorladung der Ersatzmänner muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden nach zweimaliger Vorladung zur Sitzung nicht erscheinenden Ausschuß und Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Armenkasse fließende Geldbuße von 2 bis 10 fl. zu verhängen.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

§. 42. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 43. Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen, oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

§. 44. Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 45. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Gemeindevorsteher erforderlich.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Auch kann dieselbe in Folge Beschlusses des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

Wahlen und Besetzungen sind immer durch Stimmzettel vorzunehmen.

§. 46. Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschußmänner beschloffen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinberechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden. (Art. XIV des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu heirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 47. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorsitzenden, Einem vom Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Wenn besondere Erklärungen zu Protokoll gegeben werden, so sind diese gleichfalls in dasselbe aufzunehmen.

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

§. 48. Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. (Art. XII des Gesetzes v. 5. März 1862.)

§. 49. Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte.

Die Gemeinderäthe haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen

§. 50. Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet und er übt über sie die Disziplinalgewalt.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuss vorbehalten hat, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

§. 51. Insoweit es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen und anderer örtlicher Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindeglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers höchstens auf die Dauer der Wahlperiode.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 19.

Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

§. 52. Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach Außen zu und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einen Gemeinderathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschussmännern ersichtlich gemacht werden.

§. 53. Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor.

Er hat die vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.

§. 54. Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Veräußerung und Verwaltung des Gemeingutes, er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 55. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 27), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben aus höheren Staatsrückichten landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hierzu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 56. Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§. 57. In soweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Straffanktion aussprechen und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Anderere Strafen, als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

§. 58. Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Straffanktion nothwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

§. 59. Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäthe und der nach §. 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

## Fünftes Hauptstück.

### Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeinde-Umlagen.

§. 60. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum, und sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Gemeindegliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

§. 61. Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindeglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 62. Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden und insoferne sie hiezu nicht benöthiget werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder kann nur bei besonders rückwärtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeindeglieder ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden und daß dieselben voraussichtlich auch in Zukunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. (§. 88.)

§. 63. In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisher gültigen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkungen jedoch, daß, insoferne nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Wenn und in soweit eine solche gültige Uebung nicht besteht, hat der Ausschuss mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die, die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen.



Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindefassa abzuführen.

§. 64. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 65. Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindegüter für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindegüter dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Jahresvoranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss in der Magistrats- oder Gemeindefanzlei öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von den eigens durch den Ausschuss zu bestellenden Revisoren, sowie die von anderen Gemeindegliedern hierüber gemachten Erinnerungen bei dem endlichen Abschlusse in Erwägung zu ziehen.

Dem Landesausschusse sind alljährlich die Gemeindevoranschläge und die Auszüge der Jahresrechnungen einzusenden.

§. 66. Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unvermeidlich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken.

§. 67. Alle Ausgaben für Gemeindegüter sind zunächst aus den in die Gemeindefassa einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 68. Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 69. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu Einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

§. 70. Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Culturskosten sind, insoweit die vom Gemeindegute in die Gemeindefassa einfließenden Nutzungen (§. 63.) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

§. 71. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen und gültige Uebungen bestehen, sind Auslagen, welche wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. d. gl. blos das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen und ist sich bezüglich der Konkurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die Vorschrift vom 10. November 1830 zu halten.

§. 72. Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w. Ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, wie z. B. für den Nachtwächter im Orte, sind auf die Ortsbewohner aufzuthellen. Personen, welche im Orte nicht wohnen, daselbst aber ein Haus besitzen oder ein Gewerbe betreiben, haben zu diesen Ausgaben nach Verhältnisse ihres Hausbesitzes oder Gewerbetriebes beizutragen.

§. 73. Zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindegütern kann der Ausschuss die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. (Art. XV des Gesetzes v. 5. März 1862.) Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer;

2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören;
3. Dienste für Gemeindeerfordernisse.

§. 74. In der Regel sind Zuschläge zu den direkten Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzuteilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 75. Von Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;
2. Seelsorger und öffentliche Lehrer bezüglich ihres Gehaltes.

§. 76. Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuss Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Drittheil der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens zwei Drittheile der gesammten Gemeindesteuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein.

Die Nichterscheinenden werden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigezählt.

Diese Folge ist in die drei Wochen, Dringlichkeitsfälle ausgenommen, früher ortsüblich kundzumachende Ausschreibung der Gemeindeversammlung ausdrücklich aufzunehmen.

Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die §§. 4—8 der Gemeinde-Wahlordnung.

§. 77. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden (Art XV des Ges. v. 5. März 1862), und es können solche Zuschläge überhaupt in jenen Gemeinden nicht ausgeschrieben werden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist.

§. 78. Zuschläge, welche 150 Prozent der direkten Steuern oder 15 Prozent der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 150 Prozent der direkten Steuern überschreitet, sind an die Bemilligung des Landesauschusses gebunden.

Zuschläge, welche 300 Prozent der direkten Steuern oder 20 Prozent der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 300 Prozent der direkten Steuern überschreitet, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden. (Art. XV des Gesetzes v. März 1862.)

§. 79. Den Gemeinden bleibt fernerhin freigestellt, zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben die Vermögenssteuer nach Maßgabe des Gubernial-Circulars v. 10. April 1837, Z. 6309 einzuhoben.

In Zukunft hat aber der Landesauschuss die in den §§. 7 und 30 dieses Circulars vorbehaltene Genehmigung zu erteilen und über Beschwerden gegen den Ausspruch des Steuerrathes endgiltig zu entscheiden.

§. 80. Der Bestimmung des §. 79 unbeschadet, ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen und Abgaben jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. — Beschwerden und Berufungen hierüber sind nach den §§. 79 und 89 zu behandeln.

§. 81. Durch Beschluß des Gemeindeauschusses können für Gemeindeerfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden.

Die Dienste sind in Geld abzuschätzen, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Vermögenssteuer oder in deren Ermanglung nach dem Maßstabe der direkten Steuern, insoferne nicht andere gültige Uebungen diesfalls bestehen.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefassa bezahlt werden.

In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.

§. 83. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuhoben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindefwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilienverweigerung, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein.

Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§. 83. Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für besondere Erfordernisse bestehenden, auf spezielle Rechtstitel sich gründenden Konkurrenzen verbleiben aufrecht.

## **Sechstes Hauptstück.**

### **Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten.**

§. 84. Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen (§. 27) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung, zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesauschusse vorzulegen.

§. 85. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichlichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande, so hat der Landesauschuß hierüber zu entscheiden.

§. 86. Die Besorgung der aus dem bisherigen Gerichts-Verbande herrührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Gemeinden und die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens hat durch einen von den beteiligten Gemeinden zu bestellenden Ausschusse zu geschehen.

Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Zusammensetzung dieses Ausschusses nicht einigen, so hat der Landesauschuß die entsprechende Bestimmung zu treffen.

Die auf das Gemeindevermögen und die Gemeinde-Anstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden Anwendung.

## **Siebentes Hauptstück.**

### **Von der Aufsicht über die Gemeinden.**

§. 87. Der Landtag macht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Der Landesauschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 88. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeauschusses der Genehmigung des Landesauschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 27, Art. 4 und 9, §. 33, 78, 79, 84 und 86) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgut der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;
2. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder (§. 62.);

3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt.

§. 89. Der Landesauschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeauschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. (Art. XVIII des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hiervon laufenden 14tägigen Frist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landesauschuß einzubringen.

§. 90. Der Landesauschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen, welche in den Lokalarmentfond zu fließen haben.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse ihres Amtes entsetzt werden.

§. 91. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindegliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeindeauschusses der Landesauschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

§. 92. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. (Art. XVI des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende von Fall zu Fall die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeauschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

§. 93. Wenn der Gemeindeauschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungsbereich überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die Statthalterei offen steht.

§. 94. Die politische Bezirksbehörde hat auch, in soferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeauschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 89 an den Landesauschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angeordnet werden. (Art. XVI des Gesetzes v. 5. März 1862.)

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 95. Unterläßt oder verweigert der Gemeindeauschuß die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 96. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl., vorbehaltlich des Rekurses an die politische Landesbehörde zu belegen, welche in den Armenfond einfließen.

Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesse nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Beforgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellen. Die Gemeinde hat die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, hat aber den Rekurs gegen den Vorsteher.

§. 97. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Rekurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Gesetzes v. 5. März 1862.) — Zur instweiligen Beforgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.